

# Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen

**Am 1. Januar 2011 sind in Liechtenstein neue Bestimmungen (§ 74a ff. StGB) in Kraft getreten, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen vorsehen. Unternehmen sind demnach verantwortlich für Straftaten, die ihre Führungskräfte und Mitarbeiter im Rahmen der Tätigkeit ihres Betriebes begehen.**

## Verantwortliche Unternehmen

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bezieht sich auf die juristischen Personen, die im Öffentlichkeitsregister eingetragen sind (z.B. AG, Anstalt, GmbH) sowie nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragene Stiftungen und Vereine. Dasselbe gilt für ausländische juristische Personen, Stiftungen und Vereine, die im Inland tätig sind.

## «Anlasstat»

Die Unternehmen sind nur strafrechtlich verantwortlich, wenn eine Anlasstat vorliegt. Als Anlasstat gelten sämtliche Delikte des Straf- und Nebenstrafrechts (jedenfalls die Verbrechen und Vergehen), sofern sie in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen und im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen werden. Die Tat muss in einem «funktionalen Zusammenhang» zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen und somit dessen Verantwortungsbereich unterliegen.

Beispiele für Anlasstaten: Aufgrund mangelhafter Produktion von Lebensmitteln erleiden Konsumenten Gesundheitsschäden; ein Unternehmen entsorgt den Abfall, der durch die Produktion entsteht, im nahegelegenen Fluss.

## Ausnahmen

Keine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens ziehen sogenannte Exzesstaten mit sich. Dies sind insbesondere Taten, die im ausschliesslichen Eigeninteresse eines Täters sowie solche, die nur bei bzw. anlässlich einer Gelegenheit begangen werden. Beispiel: Ein Angestellter ei-

nes Malerbetriebes stiehlt während seiner Malertätigkeit Gegenstände im Haus des Auftraggebers. Weiters sind auch Taten, die sich gegen das Unternehmen selbst richten (Unternehmen als Opfer), von der Regelung ausgeschlossen, wie z.B. Untreue eines Organs zum Nachteil des Unternehmens.

## Taugliche Täter

Als mögliche Täter kommen sowohl Führungskräfte (Leitungspersonen) als auch untergeordnete Mitarbeiter in Betracht.

Unter Leitungspersonen versteht man Personen mit Aussenvertretungsbefugnis (z.B. Geschäftsführer einer AG), mit einer Kontrollbefugnis (z.B. leitende Angestellte oder Verwaltungsräte) oder Personen, die ohne entsprechende Befugnis faktisch massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben.

Mitarbeiter sind Personen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses (einschliesslich Leih- oder Temporärarbeitsverhältnisse) für das Unternehmen Arbeitsleistungen erbringen. Dazu zählen auch ehrenamtliche Mitarbeiter.

Begeht eine Leitungsperson eine Straftat im Rahmen der Tätigkeit ihres Betriebes, so ist das Unternehmen strafrechtlich dafür verantwortlich. Handelt es sich hingegen um einen untergeordneten Mitarbeiter, so hängt es davon ab, ob die Anlasstat aufgrund mangelhafter Organisation des Unternehmens ermöglicht bzw. erleichtert wurde. Nur wenn ein Organisationsverschulden vorliegt, ist das Unternehmen für die Anlasstat eines Mitarbeiters verantwortlich. Welche Massnahmen konkret zur Verhinderung von Anlasstaten erforderlich und zumutbar sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Entscheidende Kriterien sind Art, Grösse und Struktur sowie Branche und Tätigkeitsbereich des Unternehmens. Die einzelnen handelnden Mitarbeiter müssen nicht namentlich feststehen.

## Straffreiheit für die Täter?

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens schliesst die Strafverfolgung der einzelnen handelnden Personen nicht aus. Der Täter und das Unternehmen können also nebeneinander bestraft werden. Die Verurteilung des Unternehmens ist nicht davon abhängig, ob der Täter verfolgt oder sanktioniert wird und umgekehrt.

## Sanktion

Als Sanktion ist eine Geldstrafe vorgesehen, die als «Verbandsgeldstrafe» bezeichnet wird. Sie bemisst sich nach einem Tagessatzsystem. Die Anzahl der Tagessätze ist abhängig von der Schwere der Anlasstat und deren Folgen sowie der Schwere des Organisationsmangels. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Der Tagessatz entspricht mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 15000.00. Für gemeinnützige Einrichtungen ist ein tieferer Tagessatz vorgesehen. Die Anzahl der Tagessätze kann bis zu 180 betragen. Bei Wiederholungstätern kann das Höchstmass der Strafe um die Hälfte überschritten werden.



Dr. iur. Alexandra Wilhelm  
Konzipientin

Wilhelm & Büchel  
Rechtsanwälte

Lova-Center, P.O. Box 1150, 9490 Vaduz  
Tel. +423 399 48 50  
Fax +423 399 48 51  
office@wbr.li, www.wbr.li